

Randegger Jagd-Abenteuer Anno 1702

Am 19. Christmonat 1702 schrieb zu Schaffhausen „zur Königs-Chron in der Neustadt“¹ Johann Im Thurn, Vogt- und Gerichtsherr zu Thayngen, Bartzten (Barzheim) und Büsingen², einen Brief an seinen liebwerten Herrn Bruder, den „Monsieur Charles de Hornstein, Baron und Seigneur de Wyterdingen“³, dem er als Nachschrift anfügt: „Meine Liebste befiehlt sich gantz schön und vermeldet Ihren schuldigen respect dero Hochgeacht Frau Gemahlin“.

In beredten und ausführlichen Worten berichtet der Schaffhauser nach Weiterdingen, was seinem Sohn auf Randegger Gebiet, wo er, unwissentlich, gejagt hatte, von dem dortigen Vogt an Unbill und Kränkung widerfahren:

„Wolgebohrner Herr Baron, Insonders großgünstiger und hochgeehrteter Herr Bruder und Lieberthister Nachpar!

Wann derselbe mit Hochgeehrter Frau Gemahlin und Lieberthister Junger Herrschaft in gedeihlichem und ersprißlichem Wohlwesen und bei Edler, erwünschter Gesundheit sich befinden, wird es mir eine herzliche Freude zu vernehmen seyn.

Daß denselben mit dißsen meinen Zeilen dißmalen behällige, geschiehet fürnehmlich von deßwegen, weilen dero Hochgeehrter Herrn Schwager, Herr Baron von Grandmont, wohlmeritirter Commenthur in der Mainau — meines Hochgeehrten und großgünstigen Herrn Nachparens bestellter Obervogt über deren Zugehörige Herrschaft Randeck, Hr. Georg Stainer, „jüngst verstrichener HerbstZeit sowohl gegen den meinigen Sohn, als consequenter auch gegen mir ein zimmlich unfreundliches, unanständiges und unnachparliches procedere — Vorgehen — und Verfahren geübet. Ich habe mich deßwegen bei demselben, als meinem lieberthisten H. Bruder von alter Bekanntschaft, der mir jeweilen in allen Begebenheiten die höchste Freundlichkeit erzeiget, adressiren — an ihn wenden — wollen, ja ungezweifelter Hoffnung, die beste satisfaction — Genugtuung, Befriedung — dieser verdrißlichen Begegniß halber zu erlangen:

Es hat bedeuter Herr Obervogt Stainer, von Randeck kommend, meinen ältisten Sohn mit einem meiner guten Freund und Verwandten, Herrn Landschreiber Heidegger von Zürich, unterwegs, als sie, von Buch kommend, nach Thayngen begriffen und ja der Meinung, daß sie in Gottmadinger Bahn, angetroffen, vorgebend, daß sie in Randecker Bahn, hart und mit Schmähen angeredet und überfallen wegen jagens und sie sofort nach Randeck in arrest zu führen getreuwet, und als mein Sohn sich dessen geweigert, hat er sich mit entblödet, weil er gesehen, daß er junge, erschrockene leut vor sich hatte, ihre Flinten von ihnen zu begehren, und noch mit Niderschießung der Hunden gedroht. Endlich hat er, nur damit er etwas — hat — erbeuten können, zwei Flinten meinem Buben abgenommen, die selbiger — hat — wieder nach her Thayngen, meinem Bruder H. Ditegen Im Thurn, bringen wollen, Flinten nämlich — von dem zu Stain in garnison liegenden Offizier H. Henrich von Meiß, der sie von meinem Bruder entlehnt — hatte — und zu Buch nach verrichteter Jagd wieder zurückzutragen übergeben. Auch hat er — der Randecker Vogt — einen meiner Hunde angebunden und mit sich nach Hilzingen geführt.

Gleich des folgenden Tags bin ich mit disen beyden jungen Herrn zuerst auf Gottmadingen zugeritten. Der daselbigste H. O. Vogt machte die beste Hoffnung, daß das Abgenommene erstens — so bald als möglich — wird müssen restituirt — zurückerstattet werden, weil es auf seines gnädigsten Herrn Territorium geschehen, und beehrte, auf den Ort zu kommen, wo das Jagen und die Abnehmung geschehen: welches auch ge-

¹ Schaffhauser Neustadt 56.

² In Büsingen hatte die Schaffhauser Patrizierfamilie Im Thurn die Vogtei als österreichisches Lehen seit 1535 inne; vgl. Kunstdenkmäler des Kantons Schaffhausen von R. Frauenfelder 1960, III, 4. u. 6. Siehe ferner Hegau 5, 39, Beiträge zur Geschichte der Exklave Büsingen von O. L. Brintzinger.

³ Karl Balthasar Johannes von Hornstein (1649—1723), verh. 1678 mit Barbara von Grandmont. Ihr Bruder Melchior von Grandmont war Komtur auf der Mainau; er überließ seiner Schwester u. a. Schloß Randegg zuerst pachtweise, dann 1706 durch Übertragung. (Vgl. E. v. Hornstein-Grünigen, S. 427 ff.) — Die verwandtschaftlichen Beziehungen des Barons Hornstein mit der Familie Grandmont bewogen Johann Im Thurn zu diesem Brief.

schah. Allein vergebens. Es scheint, daß diese beiden Advocat — Sachwalter — sich vereinbart, ungeacht sie eben nicht gar gute Freunde, dies ganz miteinander ausgemacht hatten, daß es kein Gelingen gebe.

Alsdann zum H. Obervogt nach Hilzingen. Nachdem ich hier ihm diese beiden jungen Herren bestens censiert und daß es — das Jagen — wider meinen Befehl geschehen, hat er gerufen, wann wir eine halbe Stunde ehender gekommen, hätte es noch können geändert werden, allein — jetzt — habe er es schon seinem gnäd. Herrn nach Meinow berichtet, muß also der gnäd. disposition — Anordnung, Verfügung — hierher erwartet — werden — und stehe — es — nun nicht mehr in seinen Händen und — hinzuzügend — daß die Flinten im Schloß zu Randeck liegen.

Als dießmal wegen der abgenommenen Flinten nichts zu tun war, hab' ich ihm tausend süße Wort geben müssen, um sein steinhartes Herz zu erweichen, ehe ich meinen Jagdhund von ihm hab' erbetteln können. Denn es sich nit gezimt, einen in seinem Hauß und Wohnung zu querellieren — mit ihm zu zanken, zu drängen, zu streiten —.

Etwa 14 Tage hernach schreibt er auß Randeck an mich und begehrt die Stellung meines Sohnes dahin und daß er unfehlbar den abgefolgten Hund mit sich bringe, um seines gnäd. Herrn Befehl und Verordnung über eines, und anderes anzuhören: Mit ungewohnter Betrohung und — wenn — man sich würde desserwegen weigern, es eine Weitläufigkeit nach sich ziehen würde.

Acht Tage ungefähr hernach schreibt er wieder an mich und begehrt wieder die Stellung meines Sohnes wegen verübten Forstfrevels, wie er's betitelt. Worauf ihm geantwortet und zu erkennen gegeben, daß er soll wissen, daß er — es — mit Cavalieren und nicht — mit — Pauren zu tun und referire — berichte, beziehe mich — auf mein an ihn abgelassenes Schreiben, welches er eben in dieser Stund erhalten, als obbedeuter H. Hendrich von Meiß von Stain zu ihm nach Randeck gekommen und die mit Unrecht abgenommenen Flinten von ihm angefordert.

Herr Obervogt Stainer bleibt indessen bei seinem steinharten Herz und besteht — darauf —, die schon zum öftern sollicitirten — mit vollem Recht begehrten, verlangten — Flinten nicht abfolgen zu lassen; wann er sie gleich anfangs mit gutem Willen hätte zurückgegeben, hätte es an einer discretion — Erkenntlichkeit, Höflichkeit und Dank — nicht gemangelt, ungachtet des geringen Versehens meines Sohnes, da sonst gute Nachparen es so genau nicht miteinander nehmen und so hochmütig, wie dieser tut, und daß — dem — Ehrlichen Herrn Landschreiber von Zürich, der gar kein Jäger — ist — seinen unwißend begangenen Fehler gantz nicht proportionirt — angemessen — ist mit H. Vogts vorgenommenen unfreundlichen, unnachparlichen procedere. H. Obervogt tut übel, um so geringe Sach so viel Aufhebens zu machen. Weißt eben — anscheinend — nicht, wo er etwa auch — einmal — noch möchte gute Leut vonnöten haben usw. usw.

Nun anjetzo habe ich das beste Zutrauen bei den — genannten — Dingen zu meinem Hochgeehrtesten und Liebwerthisten Herrn Bruder Baron, derselbe werde so viel pouvoir — Macht, Gewalt, Vermögen — haben und wissen, es zu regeln wegen Zürich, daß die zwey Flinten werden ihrem — zugehörigen — Herrn möchten zugestellt werden. Und kann man sie nur unserm Undervogt, Hans Müller, zu Thayngen überantworten lassen.

Für solchen — zu bezeigenden — favor — Gunst, Gewogenheit — werden wir uns hinwider ja aller Vorfällenheit dankbarlich einstellen und versichern Sie, nächst empfehlender göttlicher Güte, lebenslang zu verbleiben."

Mitgeteilt von Otto Weiner

Ein alter Brief, der heute noch lesenswert ist

Wenn man heute mit irgend jemanden auf das spätere Mittelalter, also auf die Zeiten der Ritter bzw. des Ortsadels, zu sprechen kommt, so kann man mit größter Wahrscheinlichkeit damit rechnen, daß in der Vorstellung der meisten über jene Zeit Raubritter oder wüste Gesellen herumspuken. Und wahrscheinlich bekommt man dann noch etwas aus einem Raubritterroman erzählt, in dem es fast so zugeht wie in einem heutigen Texasfilm.

Selbstverständlich gab es auch damals raue Gesellen, die nach Gott und dem Teufel nichts fragten, und nahmen, wo etwas war, wo eben das Recht der Gewalt weichen mußte. Doch soll es dies auch heute noch geben, nur in viel größerem Ausmaß.